

**Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB  
zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vorwerk Am Mühlenhof“ der Samtgemeinde Tarmstedt**

28.01.2026

| Lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange / Einwender mit<br>Stellungnahme keine Anregungen | Schreiben vom | Träger öffentlicher Belange / Einwender<br>mit Anregungen | Schreiben vom |
|----------|---|---------------|---|---------------|
| 1        |   |               | Landkreis Rotenburg (Wümme)                               | 28.11.2025    |
| 2        |   |               | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie               | 10.11.2025    |
| 3        |   |               | NABU Kreisverband Bremervörde - Zeven                     | 27.10.2025    |
| 4        |   |               | Landwirtschaftskammer Niedersachsen                       | 27.10.2025    |
| 5        |   |               | NLStbV Geschäftsbereich Verden                            | 18.11.2025    |
| 6        | Deutsche Telekom Technik GmbH   | 27.10.2025    |   |               |
| 7        | Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser                                       | 14.11.2025    |   |               |
| 8        | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven                                      | 04.11.2025    |   |               |
| 9        | ExxonMobil Production Deutschland GmbH  | 21.10.2025    |   |               |
| 10       | Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade                                   | 27.11.2025    |   |               |
| 11       | Gasunie Deutschland Services GmbH   | 21.10.2025    |   |               |
| 12       | Avacon Netz GmbH  | 06.11.2025    |   |               |

## **Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung Flächennutzungsplan „Vorwerk Am Mühlenhof“ Samtgemeinde Tarmstedt**

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

#### **1 Landkreis Rotenburg (Wümme) (28.11.2025)**

#### **Stellungnahme zu Nr. 1**

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

#### **Regionalplanerische Stellungnahme:**

Vorwerk gehört zu den Orten, denen keine zentralörtliche Bedeutung zugeordnet ist. Für Vorwerk gilt entsprechend das raumordnerische Ziel der Eigenentwicklung, sowohl betreffend für Siedlungsentwicklung als auch für Gewerbeentwicklung (RROP 2.1 06, LROP 2.1 05). Die Gewerbeentwicklung soll sich dabei an Größe und Ortsbild orientieren. Bei einem deutlich ländlich geprägten Dorf mit unter 300 Einwohnern, ist diese Eigenentwicklung entsprechend niedrig anzusetzen.

Prinzipiell stehen der Einrichtung einer Kfz-Werkstatt an dieser Stelle raumplanerisch keine grundsätzlichen Bedenken entgegen, aus der Erläuterung geht jedoch keine konkrete Umsetzung hervor. Da von Hallen, Stellplätzen, Arbeitsbühnen, Waschanlagen, Büroräumen und Wohnhaus - also einem großen Umfang an Gebäuden - gesprochen wird, sollte sichergestellt werden, dass diese sich mit dem Ortsbild eines ländlich geprägten Dorfes vereinbaren lassen.

#### **Regionalplanerische Stellungnahme**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die F-Planänderung aus raumplanerischer Sicht keine generellen Bedenken bestehen.

Die gewerblichen Tätigkeiten werden in Zukunft umfangreicher sein als die bisher angemeldeten. Deren Umfang kann sich nur im Rahmen der gemischten Baufläche bzw. des geplanten Mischgebietes des im Parallelverfahren aufgestellten B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Vorwerk bewegen. Der Bereich westlich des Planänderungsgebietes ist seit längerem mit Wohngebäuden bebaut, auf die die gewerbliche Nutzung bereits heute Rücksicht nehmen muss. Nutzungskonflikte sind aufgrund der leicht zunehmenden gewerblichen Tätigkeit nicht zu erwarten, zumal der geplante Umfang noch nicht im Einzelnen bekannt ist. Sie sind mit dem Ortsbild einer ländlich geprägten Gemeinde vereinbar.

***Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung Flächennutzungsplan „Vorwerk Am Mühlenhof“ Samtgemeinde Tarmstedt***

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**Naturschutzfachliche Stellungnahme**

**Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde**

Gegen die F-Planänderung in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher und waldrechtlicher Sicht keine generellen Bedenken bestehen.

Gegen die 46. Änderung des F-Plans der Samtgemeinde Vorwerk bestehen aus waldrechtlicher Sicht keine Bedenken.

## ***Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung Flächennutzungsplan „Vorwerk Am Mühlenhof“ Samtgemeinde Tarmstedt***

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

#### **Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde**

Im Geltungs- und Wirkungsbereich des Plangebietes existieren im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind.

Dies bedeutet aber nicht, dass damit grundsätzlich keine baulichen Anlagen mit Denkmaleigenschaften vorhanden sein könnten (§ 5 Abs. 1 NDSchG). Die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften des NDSchG ist nicht von der Eintragung eines Kulturdenkmals in das Verzeichnis der Kulturdenkmale abhängig.

Auch in der weiteren Umgebung befinden sich keine Baudenkmale, die mit dem Vorhaben zusammen wahrgenommen werden könnten und damit durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Aus diesen Gründen stehen Belange des Denkmalschutzes der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

#### **Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde**

Kenntnisnahme.

***Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung Flächennutzungsplan „Vorwerk Am Mühlenhof“ Samtgemeinde Tarmstedt***

**ANREGUNGEN**

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**Stellungnahme Kreisarchäologie**

Keine Bedenken.

Weitere interne Stellungnahmen liegen zur Zeit nicht vor.

**Stellungnahme Kreisarchäologie**

Kenntnisnahme

**Beschlussempfehlung zu Nr. 1**

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt, bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Die Begründung ist zu ergänzen.

## ***Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung Flächennutzungsplan „Vorwerk Am Mühlenhof“ Samtgemeinde Tarmstedt***

### **ANREGUNGEN**

#### **2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (10.11.2025)**

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise: Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

#### **Stellungnahme zu Nr. 2**

Die Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens sind bei der Durchführung der Planung zu berücksichtigen. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass Hinweise zu den Baugrundverhältnissen über den NIBIS-Kartenserver bezogen werden können, diese aber keine gutachterliche Baugrunduntersuchung ersetzen können. Darüber hinaus wurden keine Bedenken vorgebracht.

#### **Beschlussempfehlung zu Nr. 2**

Die Anregungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

## ***Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung Flächennutzungsplan „Vorwerk Am Mühlenhof“ Samtgemeinde Tarmstedt***

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

## **Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung Flächennutzungsplan „Vorwerk Am Mühlenhof“ Samtgemeinde Tarmstedt**

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

#### **3 NABU Kreisverband Bremervörde – Zeven (27.10.2025)**

#### **Stellungnahme zu Nr. 3**

Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbands Niedersachsen e.V. zum o.a. Verfahren Stellung.

Der Ausweis der gemischten Baufläche weicht im westlichen Bereich von der Darstellung des Mischgebietes im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Vorwerk ab (siehe gelbe Markierung in dem Ausschnitt der Darstellung der Flächennutzungsplanänderung). Dazu sind Erläuterungen erforderlich.



1. Die gemischte Baufläche ist nach Westen parallel zur Landesstraße abgegrenzt, da sie hier nahtlos an eine bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte gemischte Baufläche anschließt. Der Bebauungsplan ist somit vollständig aus den Darstellungen des F-Plans entwickelt.

2. Der Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Vorwerk sieht im südlichen Bereich des Planungsgebietes eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur Anlage

2. Eine Maßnahmenfläche in geringer Größe gilt als aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird die erforderliche

## ***Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung Flächennutzungsplan „Vorwerk Am Mühlenhof“ Samtgemeinde Tarmstedt***

### **ANREGUNGEN**

einer Streuobstwiese vor. Diese Fläche sollte im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt nicht als Mischgebiet sondern als Fläche für den Naturschutz verbindlich dokumentiert werden. Die Fläche für Ausgleichsmaßnahmen steht dauerhaft nicht zur Nutzung als Mischgebiet zur Verfügung. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und Übersendung einer Eingangsbestätigung per Mail.

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Maßnahmenfläche aus dem Geltungsbereich herausgenommen und als externe Ausgleichsfläche ausgewiesen.

#### **Beschlussempfehlung zu Nr. 3**

Die Anregungen des NABU Kreisverband Bremervörde – Zeven sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, nicht zu berücksichtigen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen. Die Begründung ist zu ergänzen

## ***Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung Flächennutzungsplan „Vorwerk Am Mühlenhof“ Samtgemeinde Tarmstedt***

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

#### **4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (27.10.2025)**

#### **Stellungnahme zu Nr. 4**

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ im Folgenden Stellung. Eine Stellungnahme aus forstfachlicher Sicht erfolgt erforderlichenfalls direkt vom Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von rd. 1,00 ha und ist derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen und wird landwirtschaftlich als Ackerland und Grünland genutzt. Durch die Planungen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und unwiederbringlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Grundsätzlich wird seitens der Landwirtschaft jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Flächen entsprechend dem aktuellen Flächennutzungsplan derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Vor diesem Hintergrund besteht aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an die Planung zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel (§1a (2) BauGB).

Wir weisen darauf hin, dass sich lt. Luftbild innerhalb des Mindestbeurteilungsgebietes landwirtschaftliche Hofstellen mit Tierhaltung sowie mit allen notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen und landwirtschaftliche Nutzflächen befinden. Von diesen Stall- und Nebenanlagen sowie den landwirtschaftlichen Flächen gehen regelmäßig unvermeidbare

Ziel der Planung der Samtgemeinde bzw. der Gemeinde Vorwerk ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, um den Betriebsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben.

Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen und der Lage am Ort mit ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung bieten sich keine Alternativflächen an, die nicht auch einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Insofern werden bisher landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen und der Gewerbeentwicklung innerhalb einer gemischten Baufläche hier Vorrang eingeräumt.

Die gemischte Baufläche bleibt in der dargestellten Größe erhalten; für die Erweiterung des Kfz-Betriebs wird im Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Vorwerk eine reduzierte Fläche ausgewiesen. Somit werden ausreichende Abstände zur landwirtschaftlichen Nutzung eingehalten.

## **Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung Flächennutzungsplan „Vorwerk Am Mühlenhof“ Samtgemeinde Tarmstedt**

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Immissionen (Geruch, Lärm, Staub) aus. Es besteht die Gefahr der Entstehung von Emissions- und Immissionsschutzkonflikten. Grundsätzlich sind für landwirtschaftliche Betriebsstandorte in der Bauleitplanung räumliche Schutzbereiche zu berücksichtigen, in denen eine Bebauung oder sonstige beeinträchtigende Nutzung nicht erfolgen darf. Es sind entsprechend der TA-Luft Abstände einzuhalten, um ein Fortbestehen der Betriebe konfliktfrei zu sichern.

Die vorliegende Planung ist grundsätzlich geeignet, den Fortbestand und die Weiterentwicklung nahegelegener Betriebe aus immissionsschutzrechtlichen Gründen einzuschränken bzw. zu verhindern. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind konkrete, abwägungsbeachtliche Entwicklungsabsichten umliegender Betriebe zu erheben und zu berücksichtigen.

Dementsprechend ist aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht vor dem Hintergrund des einzuhaltenden Schutzanspruchs der geplanten Nutzung eine immissionsschutzrechtliche Betrachtung erforderlich. In Bereichen mit landwirtschaftlich geprägtem Gebietscharakter werden zeitweilig landwirtschaftliche Emissionen einwirken.

Wir bitten Sie daher folgenden Hinweis in Ihrem Begründungsschreiben mit aufzunehmen:

Ortsüblich auftretende landwirtschaftliche Immissionen (z. B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport, Pflanzenschutzmittelapplikationen), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, sind mit Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot zu tolerieren. Dies gilt ebenso für Geräuschimmissionen im Rahmen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine gutachterliche Betrachtung nicht erforderlich.

## **Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung Flächennutzungsplan „Vorwerk Am Mühlenhof“ Samtgemeinde Tarmstedt**

### **ANREGUNGEN**

der Bewirtschaftung der Betriebsstätten und den bewirtschafteten Flächen.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet bleibt.

Für den gesamten Planungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des §15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen genommen werden soll.

Wir bitten Sie im Rahmen der Kompensationsplanung eine außerlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme vorzuziehen und dabei die Umsetzbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen:

- Entsiegelung von Wegen in öffentlichem Eigentum
- ökologischer Waldumbau
- Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen
- Maßnahmen durch linienhafte Landschaftselemente
- Maßnahmen an Gewässern.

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

Die Erreichbarkeit angrenzender Nutzflächen bleibt gewährleistet.

Die Hinweise zur Kompensation betrifft die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung.

#### **Beschlussempfehlung zu Nr. 4**

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, nicht zu berücksichtigen, bereits berücksichtigt bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

## **Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung Flächennutzungsplan „Vorwerk Am Mühlenhof“ Samtgemeinde Tarmstedt**

### **ANREGUNGEN**

### **STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

#### **5 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (18.11.2025)**

#### **Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 5**

Von der Aufstellung der o. g. Flächennutzungsplanänderung habe ich Kenntnis genommen.

Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter den nebenstehenden Voraussetzungen keine Bedenken bestehen.

Im Weiteren bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine weiteren Bedenken, wenn der folgende Vorbehalt von der Gemeinde gegenüber der hiesigen Straßenbauverwaltung beachtet und zugesichert wird:

Es ist aufgrund der Ausweisung als Mischgebiet keine signifikante Zunahme des Kfz-Verkehrs am genannten Knotenpunkt zu erwarten.

- Sollten auf Grund des Verkehrsaufkommens (insbesondere querender Ziel- und Quellverkehr) das dem Planvorhaben zuzurechnen ist verkehrliche Probleme im Knotenpunktbereich L 132 „Hauptstraße“/Gemeindestraße „Am Mühlenhof“ in Abschnitt 50 bei Station 4.711 im Zuge der L 132 auftreten und somit eine Anpassung bzw. Erweiterung durch bauliche Maßnahmen, wie z. B. Anlegung eines LA- bzw. RA - Streifens oder Hilfe, Ausbau der Einmündung, Herstellung einer FG-Querungshilfe, Aufstellung einer Lichtsignalanlage o. ä. erforderlich werden, so gehen sämtliche Kosten für Planung, Bauausführung, ggf. Grunderwerb, Unterhaltung, Betrieb etc. in voller Höhe zu Lasten der Gemeinde.

Die Anregungen betreffen nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Kenntnisnahme.

***Behandlung von Anregungen zur 46. Änderung Flächennutzungsplan „Vorwerk Am Mühlenhof“ Samtgemeinde Tarmstedt***

**ANREGUNGEN**

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

**Beschlussempfehlung zu Nr. 6 bis 12**

Die Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen sind zur Kenntnis zu nehmen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.